

3 AZR 379/72

4 Sa 25/72 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Urteilstenor zugestellt
am 15. Januar 1973

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 12. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richterin Professorin Dr. Hilger und den Richter Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Petersdorff und Dr. Martin für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 21. Juni 1972 - 4 Sa 25/72 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. Juli 1970 als kaufmännischer Angestellter bei der Beklagten beschäftigt. Er war Verkaufsleiter, jedoch gehörte der Abschluß und die Vermittlung von Geschäften nicht zu seinen Aufgaben. Einen schriftlichen Arbeitsvertrag haben die Parteien nicht geschlossen. Der Kläger bezog eine Vergütung von 1.600,-- DM brutto monatlich; er durfte ein Firmenfahrzeug auch privat nutzen. Die Beklagte leistete dem Kläger am 24. März 1971 eine Sonderzahlung in Höhe von 2.000,-- DM. Weitere 875,-- DM erhielt der Kläger bei der Schlußabrechnung des am 3. Dezember 1971 durch fristlose Kündigung der Beklagten beendeten Arbeitsverhältnisses.

Der Kläger hat behauptet, ihm sei von der Beklagten vor der Einstellung mündlich eine jährlich abzurechnende Umsatzprovision in Höhe von 2 % zugesagt worden. Die Zahlung von 2.000,-- DM am 24. März 1971 sei ein Vorschuß auf diese Umsatzprovision gewesen. Hierzu hat der Kläger ein von ihm und der Angestellten F unterzeichnetes Schreiben vom 24. März 1971 überreicht, das folgenden Wortlaut hat:

"Betr.: Vorschuß

Sie erhielten DM 2.000,-- Vorschuß, der bis Ende des Jahres aufgrund des Umsatzes als Provision abgerechnet wird. Die genaue Abrechnung erfolgt Ende des Jahres 1971."

Der Kläger hat behauptet, die Beklagte habe während seiner Beschäftigung einen Umsatz von insgesamt 962.599,96 DM erzielt. Daraus ergebe sich ein Provisionsanspruch in Höhe von 19.252,-- DM, von dem die geleisteten 2.000,-- DM abzuziehen seien. Mit seiner Klage hat der Kläger - neben anderen, inzwischen rechtskräftig erledigten Ansprüchen - 17.252,-- DM nebst Zinsen als Umsatzprovision verlangt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte hat bestritten, dem Kläger eine Umsatzprovision versprochen zu haben. Sie habe ihm lediglich eine 5 %ige Gewinnbeteiligung zugesagt. Hieraus ergebe sich für den Kläger jedoch kein Zahlungsanspruch, weil sie 1970 und 1971 keinen Gewinn erzielt habe. Der Kläger habe im Frühjahr 1971 eine Gehaltsaufbesserung verlangt. Daraufhin habe sie ihm einen einmaligen Betrag von 3.000,-- DM für das Jahr 1971 zugesagt und auf Drängen des Klägers 2.000,-- DM sofort ausgezahlt.

Das Arbeitsgericht hat die Ehefrau des Klägers als Zeugin über die behauptete Zusage einer Umsatzprovision vernommen und der Klage wegen dieses Anspruchs stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht, das die Ehefrau des Klägers erneut vernommen und außerdem die Ehefrau des Beklagten gehört hat, das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch auf Umsatzprovision weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Der Kläger leitet die noch streitige Forderung aus einer vertraglich zugesagten Umsatzbeteiligung her. Auf die von der Beklagten eingeräumte Gewinnbeteiligung kann der Kläger seinen Anspruch nicht stützen, da die Beklagte nach dem unstreitigen Sachverhalt in den Jahren 1970 und 1971 keinen Gewinn erzielt hat.

Das Berufungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß der Kläger die von ihm behauptete Zusage einer Umsatzbeteiligung darzulegen und zu beweisen habe. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat das Landesarbeitsgericht die Zusage nicht als erwiesen angesehen. Diese Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts ist für das Bundesarbeitsgericht als Revisionsgericht bindend, es sei denn, daß hiergegen ein zulässiger und begründeter Revisionsangriff erhoben ist

- 4 -



- 4 -

(§ 561 Abs. 2 ZPO). Ein begründeter Revisionsangriff liegt jedoch nicht vor.

II. Zu den Verfahrensrügen des Klägers im einzelnen gilt folgendes:

1. Das Landesarbeitsgericht hat das, was die Ehefrau des Klägers als Zeugin über die Vertragsverhandlungen bekundet hat, für eine Feststellung zugunsten des Klägers deshalb nicht als ausreichend angesehen, weil die Zeugin nicht ständig und vor allem beim Vertragsabschluß nicht zugegen gewesen sei.

Die Revision rügt hierzu als Verstoß gegen § 286 ZPO, daß das Landesarbeitsgericht die Bekundung der Zeugin, sie sei von dem Kläger über alle Einzelheiten der Vertragsgespräche unterrichtet worden, nicht berücksichtigt habe.

Der behauptete Mangel liegt indessen nicht vor. Das angefochtene Urteil hat vielmehr angeführt, daß der Kläger alle Einzelheiten mit der Zeugin besprochen habe (Seite 7 des angefochtenen Urteils). Soweit das Landesarbeitsgericht weiter ausgeführt hat, es sei nicht auszuschließen, daß die Zeugin sich irrig vorgestellt habe, es sei eine Umsatzbeteiligung vereinbart worden, handelt es sich um eine dem Tatsachenrichter obliegende Beweismwürdigung, die einen re- visiblen Verstoß nicht erkennen läßt.

2. Das Berufungsgericht hat es abgelehnt, aus dem Beleg vom 24. März 1971 für den Kläger günstige Schlüsse zu ziehen. Dies beanstandet die Revision in mehrfacher Hinsicht: a) Es liege ein Verstoß gegen die Denkgesetze vor, weil das Urteil keine Feststellungen darüber enthalte, ob und in welcher Form das Schreiben vom 24. März 1971 als Beweismittel angesehen worden sei.

Dieser Angriff geht fehl. Das Landesarbeitsgericht hat das vom Kläger überreichte Schreiben als Privaturkunde im Sinne von § 416 ZPO im Rahmen seiner Beweismwürdigung nach § 286 ZPO berücksichtigt. Dabei konnte es ohne Rechts-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

verstoß annehmen, daß die Urkunde, da sie nicht von dem Inhaber der Beklagten unterschrieben war, die Absprachen zwischen den Parteien nicht richtig wiedergebe (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 416 Anm. 2 C).

b) Das Landesarbeitsgericht hat es als merkwürdigen Umstand bezeichnet, daß der Kläger im Rechtsstreit einen Beleg der Beklagten vorlegen konnte, der zu deren Geschäftsunterlagen gehört und einen Buchungsvermerk trägt. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe bei dieser Wertung § 139 ZPO verletzt. Es hätte aufklären können und müssen, daß die Zeugin F das Schreiben an sich genommen und es dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers schon vor Prozeßbeginn übergeben habe.

Was die Revision mit dieser Rüge erreichen will, ist nicht verständlich: Selbst wenn das Berufungsgericht den vorgenannten Umständen nach § 139 ZPO hätte nachgehen müssen, so blieb es doch ein hervorzuhebendes und zu berücksichtigendes Moment, daß der Kläger sich im Besitz einer Geschäftsunterlage der Beklagten befand. Wie und wann er sie erlangt hat, spielt dabei keine erhebliche Rolle.

c) Bei der Würdigung des Schreibens vom 24. März 1971 hat das Berufungsgericht es auch wegen der engen Verknüpfung der Interessen des Klägers und der Angestellten F abgelehnt, aus der Erwähnung einer Umsatzprovision Schlüsse zu Gunsten des Klägers zu ziehen. Die Revision macht geltend, der Kläger habe vorgetragen, bei der Ausstellung des Belegs sei sein Verhältnis zu seiner Kollegin F gespannt gewesen; zwischen dem Inhaber der Beklagten und Frau F hätten dagegen persönliche Verbindungen bestanden. Es sei deshalb nicht anzunehmen, daß die Zeugin F in dem Schreiben etwas der Beklagten Nachteiliges niedergelegt habe. Die Beweismwürdigung verstoße daher gegen §§ 286, 139 ZPO.

Dem Landesarbeitsgericht ist jedoch auch in diesem Punkte kein Verfahrensfehler vorzuwerfen. Nicht ersichtlich

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

ist, was das Berufungsgericht gemäß § 139 ZPO hätte aufklären sollen, was sich dabei ergeben und weshalb dies die Entscheidung beeinflußt hätte. Es fehlt deshalb insoweit an einer schlüssigen Rüge. § 286 ZPO ist deshalb nicht verletzt, weil das Landesarbeitsgericht zu Recht von einer gleichen Interessenlage der Angestellten F und des Klägers ausgehen konnte. Frau F hat in ihrem Prozeß gegen die Beklagte behauptet, ihr sei ebenso wie dem Kläger eine Umsatzprovision zugesagt worden, und sie hat sich dafür auf das Zeugnis des Klägers berufen. Deshalb war - unabhängig von ihrer Haltung gegenüber dem Kläger - mindestens nicht ausgeschlossen, daß sie ihre eigenen Belange durch eine entsprechende Bestätigung für den Kläger fördern wollte.

d) Soweit das Landesarbeitsgericht schließlich ausgeführt hat, es sei der Verdacht der Beklagten nicht völlig von der Hand zu weisen, daß das Schreiben vom 24. März 1971 nachträglich hergestellt worden sei, ist die hiergegen von der Revision erhobene Rüge aus § 139 ZPO ebenfalls unbegründet. Der Kläger hat nicht dargelegt, was das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang hätte weiter aufklären sollen. Die Bezugnahme auf "beiderseitige Beweisantritte" stellt keine ordnungsmäßige Verfahrensfrage dar; es ist weder angegeben, um welche Behauptungen es sich handelt, noch was eine Beweisaufnahme ergeben hätte (BAG AP Nr. 8 zu § 322 ZPO [zu I der Gründe]).

3. Die Revision beanstandet ferner, das Landesarbeitsgericht habe nicht, ohne den Sachverhalt weiter aufzuklären, zu Ungunsten des Klägers davon ausgehen dürfen, daß er sich im März 1971 mit einem Vorschuß von 2.000,-- DM begnügt habe, obwohl ihm damals nach seiner Darstellung bereits eine Umsatzbeteiligung in Höhe von etwa 8.000,-- DM zugestanden habe. Im März 1971 hätten ihm keine Unterlagen über den von der Beklagten im Jahre 1970 erzielten Umsatz zur Verfügung gestanden, so daß er die tatsächliche Höhe seiner Umsatzbeteiligung nicht habe kennen können.

Auch diese Rüge ist unbegründet. Der Kläger hat selbst vorgetragen, die Beklagte habe monatliche Umsatzmeldungen ab-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

gegeben. Der Kläger war Verkaufsleiter der Beklagten, und außer ihm war nur die Angestellte F beschäftigt. Unter diesen Umständen konnte das Landesarbeitsgericht davon ausgehen, daß der Kläger die monatlichen Umsatzmeldungen kannte und die Höhe einer Umsatzbeteiligung annähernd beziffern konnte. Es liegt deshalb keine Verletzung einer Aufklärungspflicht vor.

4. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, es spreche einiges für die Erklärung der Beklagten, der Kläger sei froh gewesen, im Frühjahr 1971 überhaupt eine Sonderzahlung in Höhe von 2.000,-- DM erhalten zu haben, obwohl er darauf an sich keinen Anspruch gehabt habe. Die Revision meint, diese Wertung sei widersprüchlich, da die Beklagte selbst eingeräumt habe, daß sie dem Kläger eine Gewinnbeteiligung zugesagt habe.

Auch diese Rüge greift nicht durch. Nach dem unstrittigen Tatbestand hat die Beklagte in den Jahren 1970 und 1971 keinen Gewinn erzielt. Deshalb ist es richtig, daß der Kläger im Frühjahr 1971 keine Leistung der Beklagten beanspruchen konnte und darauf angewiesen war, ob die Beklagte ihm eine zusätzliche Zahlung gewährte.

5. Als Verstoß gegen § 286 ZPO rügt die Revision schließlich, das Landesarbeitsgericht habe bei der Beweiswürdigung nicht berücksichtigt, daß die Beklagte entgegen einer Auflage des Gerichts nicht vorgetragen habe, ob und inwieweit ihre Umsatzzahlen von den monatlichen Umsatzmeldungen abgewichen seien.

Auch dies kann der Revision nicht zum Erfolg verhelfen. Das Landesarbeitsgericht hat den Anspruch auf Umsatzbeteiligung dem Grunde nach verneint, weil es eine entsprechende Parteivereinbarung für nicht erwiesen angesehen hat. Unter diesen Umständen kam es auf die tatsächliche Höhe des von der Beklagten erzielten Umsatzes nicht mehr an. III. Nach alledem können die von der Revision angebrachten Verfahrensrügen die Feststellung des Landesarbeitsgerichts

- 8 -



- 8 -

nicht erschüttern, daß die von dem Kläger behauptete Zusage einer Umsatzbeteiligung nicht erwiesen sei. Die Revision muß daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Stumpf Frau Richterin am Bundesarbeits- Dr. Thomas
 gericht Professorin Dr. Hilger
 ist erkrankt und dadurch an der
 Unterschrift verhindert
 Dr. Stumpf

Petersdorff

Dr. Martin

